

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BRE-Service GmbH (Januar 2016)

Auftragnehmer (AN) – Pflichten und Rechte

Der AN verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen sach- und fachgerecht durchzuführen unter Einhaltung der im Rahmen seines Auftrages einschlägigen Anforderungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Nach durchgeführter Wartung und/oder Reparatur erhält der AG eine Ausfertigung des jeweiligen Leistungsnachweises bzw. Wartungsprotokolls. Es wird empfohlen, diese Unterlagen zusammen mit dem Prüfbuch aufzubewahren. Hierdurch wird gewährleistet, dass jederzeit die ordnungsgemäße Durchführung der Sicherheitsüberprüfung gegenüber öffentlichen Organen nachgewiesen werden kann. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Wartungsvertrages.

Auftraggeber (AG) – Pflichten und Rechte

Der AG hat die Anlagen für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung und/oder Wartung frei zugänglich zu halten und notwendige Hilfsmittel, wie Arbeitsbühne, Gerüst o.ä., sowie vollständige Revisionsunterlagen, Schalt-, Montage- und Lagepläne bereitzustellen. Der AG wird unmittelbar nach Beendigung der Inspektions- und Servicearbeiten deren ordnungsgemäße Ausführung durch Unterzeichnen des Leistungsnachweises / Kundendienstberichtes bestätigen.

Wartungstermin

Der Zeitpunkt der Ausübung der Wartung wird zwischen AG und AN im Voraus abgestimmt. Bei Wartungen und/oder Reparaturen außerhalb der Regelarbeitszeit werden dem AG die anfallenden Mehrkosten zusätzlich in Rechnung gestellt. Notwendige Wartezeiten oder der Mehraufwand infolge Behinderung oder Unterbrechung, die vom AN nicht zu vertreten sind, werden separat berechnet.

Garantieleistungen und Garantieeinschränkungen

Die BRE-Service GmbH gewährt bei Abschluss eines Wartungsvertrages, spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch unsere Servicetechniker, eine **GARANTIE nach VOB** von insgesamt 48 Monaten. Sollte der AG mit dem AN keinen Wartungsvertrag abschließen, beschränkt sich unsere GARANTIE auf die Frist von 24 Monaten. Für elektrische und/oder elektronische Bauteile (Motoren, Platinen u.ä.) wird grundsätzlich nur eine Garantie von 12 Monaten übernommen. Reparaturen und/oder der Ersatz von Originalteilen, die durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt erforderlich werden, sind **KEINE Garantieleistungen**.

Leistungen auf Nachweis und notwendige Reparaturen

Für alle Leistungen, speziell Erweiterungen, sowie sicherheitstechnische und/oder konstruktive Änderungen der Anlagen, die über unsere Garantie- und Wartungsleistungen hinausgehen, berechnen wir die am Tag der Ausführung geltenden Listenpreisen zzgl. gesetzlicher MwSt. Benötigte Einzelteile werden auf Nachweis zum Tagespreis berechnet, ebenso die dafür anfallenden Lohnkosten bis zu insgesamt 200,00 € netto. (Für die Lieferung und den Einbau von Ersatzteilen und/oder Reparaturen über 200,00 € netto, deren Notwendigkeit sich bei der Ausübung des Wartungsdienstes herausstellen sollte, ist die vorherige Zustimmung des AG nötig.)

Rechtsnachfolge und Haftung

Änderungen von Eigentumsverhältnissen und Nutzungsrechten sind uns unverzüglich vom Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Die BRE-Service GmbH hat eine Betriebshaftpflichtversicherung inkl. Personen- und Sachschäden bis zur Höhe von 1,5 Mio. € abgeschlossen.

Die Haftung der BRE Service GmbH wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Für Arbeiten, die entgegen den Weisungen des AN, aber auf ausdrückliches Verlangen des AG ausgeführt werden, haftet der AN nicht.

Preisanpassungen und sonstige Änderungen des Vertrages

Erstmalig nach der 12-monatigen Vertragslaufzeit kann jede der beiden Vertragsparteien eine Preisanpassung verlangen. Die neue Vergütung gilt ab dem, auf den Zugang des Anpassungsverlangens, folgenden Monat. Ein Widerspruch gegen die Preisanpassung muss innerhalb von 4 Wochen nach Zugang schriftlich bei der Vertragsgegenseite geltend gemacht werden. Sollte keine Einigung im beiderseitigen Interesse erreicht werden können, so hat jede Seite ein fristloses Kündigungsrecht. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Ergänzungen oder Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden Vertragspartnern rechtsverbindlich unterzeichnet werden. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

Gerichtsstand, Bindefristen und Teilnichtigkeit

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Rechtsgeschäft ist Weißenfels.

An unser Angebot halten wir uns 3 Monate, gerechnet ab dem Erstellungsdatum, gebunden. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung als vereinbart, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.